

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 10.07.1820 publ. 20.07.1820

Wehrpflichtigkeit, dem Eintritt in den hiesigen Militair-Dienst entziehen, und nicht innerhalb der Frist eines Jahrs nach der Zeit, wo für sie gelooft ist, freiwillig zurückkehren und sich zur Erfüllung ihrer Militair-Pflichtigkeit bey Unserer Militair-Commission melden -- vorbehältlich der sonstigen gegen die ungehorsamen Militair-Pflichtigen angeordneten Strafen und Rechts-Nachtheile.

Daß ein Einländer, in einer diesem Lande nicht einverleibten Provinz angewandt, seine angeborenen Rechte nicht verliert, wird hier zum Ueberfluß bemerkt.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Aug. d. J. in gesetzliche Kraft.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juli 1820. publ. Juli 20. 1820.

Mafregel gegen Schlägereyen in den Krügen u. Wirthshäusern.

1) Um die in den Krügen und Wirthshäusern mancher Districte noch vielfach vorkommenden Schlägereyen und sonstigen Thätlichkeiten, welche oft zu weitläufigen Criminal-Untersuchungen Veranlassung geben, zu verhindern, wird mit Höchster landesherrlicher Genehmigung Nachfolgendes verordnet:

Wirths und Krüger, in deren Häusern

Schlägereyen oder sonstige Thätlichkeiten oder körperliche Mißhandlungen Statt gefunden haben, sollen von der Polizey-Behörde vorgesordert, und wenn sie nicht nachweisen können, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu deren Verhinderung angewandt, insbesondere zeitig die Hülfe der Polizey-Officialen nachgesucht haben, so wie wenn die Schlägerey unter Personen vorgefallen ist, welche in der Schenke sich zuvor betrunken, oder, wenn sie vielleicht schon berauscht angekommen seyn möchten, daselbst an noch starke Getränke erhalten haben, zuerst polizeylich gestraft, im zweyten Falle aber der Regierung denunciirt werden, welche, den Umständen nach, ihre Concession zur Krug- und Schenk-wirthschaft auf eine Zeitlang suspendiren oder ganz einziehen wird. Eben dies haben sie zu gewärtigen, wenn sie bey den Untersuchungen über vorgefallene Schlägereyen, zum Zeugniß über das Vorgefallene und die Theilnehmer aufgefordert, ihre Nicht-wissenschaft vorschützen, in Fällen wo das Gegentheil zu vermuthen ist, wesfalls die Untersuchungs-Behörden bey der Regierung Anzeige zu machen haben. Dazneben bleibt ihre Bestrafung als Gehül-